



Prof. Dr. Isaak Meier
Dr. Miguel Sogo
lic. iur. Sotirios Kotronis
lic. iur. David Siegwart
lic. iur. Dheden Zotsang

Tutorate zur Prüfungsvorbereitung

Herbstsemester 2011

Vorlesungsnummern 4660–4664

Samstag, 10.12.2011, 09:00–14:45 Uhr

Die Studierenden werden nach den Anfangsbuchstaben ihres Namens in fünf Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1: A–D, Gruppe 2: E–J, Gruppe 3: K–N, Gruppe 4: O–Sr, Gruppe 5: St–Z.

Jede Gruppe erhält einen Raum. Die Dozierenden wechseln die Räume gemäss nachfolgender Tabelle:

	9.00 – 9.45	10.00 – 10.45	11.00 – 11.45	13.00 – 13.45	14.00 – 14.45
Gruppe 1: Raum RAI-H-041	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4	Fall 5
Gruppe 2: Raum RAI-G-041	Fall 5	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4
Gruppe 3: Raum KO2-F-150	Fall 4	Fall 5	Fall 1	Fall 2	Fall 3
Gruppe 4: Raum KO2-F-180	Fall 3	Fall 4	Fall 5	Fall 1	Fall 2
Gruppe 5: Raum SOC-1-106	Fall 2	Fall 3	Fall 4	Fall 5	Fall 1

Betreibung

Das Ehepaar Eva und Peter Roth kommt wegen verschiedener Kleinkredite, für deren Rückzahlung beide solidarisch haften, in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Peter Roth arbeitet als Hilfsarbeiter bei der Wohnsitzgemeinde. Eva Roth arbeitet halbtags in einer Treuhandfirma für Fr. 3'000.- pro Monat. Daneben verkauft sie als selbständig Erwerbende Heimcomputer mit einem durchschnittlichen Verdienst von Fr. 2'000.-. Etwa 50 % der Einnahmen aus dieser Tätigkeit sind dabei Schulung und Beratung, die sie in Zusammenhang mit der Installation der PC durchführt. Eva Roth besitzt für ihre Nebentätigkeit selbst zwei Schulungsgeräte im Wert von insgesamt Fr. 5'000.-. Ebenso hat sie 4 Geräte im Wert von je Fr. 3'000.- am Lager.

Die offenen Forderungen gegenüber der Kleinkredit Bank AG betragen Fr. 20'000.-. Die Bank AG betreibt schliesslich Eva und Peter Roth je für Fr. 20'000.-. Der Betreibungsbeamte pfändet in der Betreibung gegen Eva Roth unter anderem die genannten PC im Gesamtwert von Fr. 17'000.-. Auf eine Lohnpfändung wird demgegenüber verzichtet, da das der Ehefrau anrechenbare Existenzminimum ihren Lohn bei der Treuhandfirma übersteigt. Die Betreibung gegen Peter Roth interessiert im Folgenden nicht.

Die Ehefrau möchte etwas gegen die Pfändung der PC unternehmen.

Fragen:

1. Ist die Vorgehensweise des Betreibungsbeamten richtig? Hätten Alternativen bestanden?
2. Was kann die Ehefrau unternehmen? (Es ist der ganze Instanzenzug aufzuzeigen.)
3. Die Ehefrau möchte, soweit möglich, sicherstellen, dass sie sofort wieder frei über die PC verfügen kann. Was empfehlen Sie ihr mit welcher Begründung?

Örtliche Zuständigkeit

Die Invest AG mit Sitz in Freiburg i.Ü. hat in Leysin drei nebeneinander liegende Landparzellen A, B und C gekauft. Der Verkäufer der Landparzelle A wohnt in Aarau, der Verkäufer der Landparzelle B wohnt in Basel und der Verkäufer der Landparzelle C wohnt in Konstanz (D). In den Kaufverträgen mit B und C findet sich jeweils die Bestimmung: „Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitz der Invest AG zuständig“. Im Kaufvertrag mit A hat es keine solche Bestimmung. In allen drei Kaufverträgen wurde der Kaufpreis basierend auf der Annahme ausgehandelt, dass die Landparzellen nicht überbaubar sind, weil sie in einer Lawinenzone liegen.

Kurz nach Abschluss der Kaufverträge stellt sich heraus, dass aufgrund neuer Lawinverbauungen die drei Grundstücke überbaut werden dürfen. Die Verkäufer sehen sich geprellt und fechten je ihren Kaufvertrag mit der Invest AG wegen Irrtums an. Die Invest AG hält die Irrtumsanfechtungen für unbegründet und verlangt von Verkäufer A, von Verkäufer B sowie von Verkäufer C die Übergabe der je von ihnen veräußerten Landparzelle. Da keiner der Verkäufer freiwillig leistet, beabsichtigt die Invest AG, gerichtlich gegen sie vorzugehen.

Fragen:

1. Welche Gerichte sind örtlich zuständig für die Klage:
 - a) gegen Verkäufer A?
 - b) gegen Verkäufer B?
 - c) gegen Verkäufer C?
2. Aus Gründen der Verfahrenseffizienz möchte die Invest AG gegen alle drei Verkäufer gemeinsam vorgehen. Wie ist die Rechtslage?

Verfahrensablauf, Beweisrecht

Die Informatik AG hat für die Automobile AG ein neues Softwareprogramm im Wert von CHF 100'000.- entwickelt. Die Automobile AG behauptet, das Programm weise technische Mängel auf. Die Informatik AG bestreitet allerdings jegliche Mängel.

Sodann klagt die Automobile AG gegen die Informatik AG auf Rückerstattung des Kaufpreises. Der Prozess nimmt seinen Verlauf.

In der Instruktionsverhandlung nennt die Automobile AG Belege, Urkunden und Zeugen. Die Informatik AG trägt als Beweismittel lediglich ein Gutachten von einem Fachmann vor.

In der Hauptverhandlung nennt die Automobile AG eine E-Mail und zusätzliche Zeugen. Zudem macht sie Schadenersatz in der Höhe von CHF 200'000.- wegen entgangenen Gewinns aus einem Vertrag mit der LKW AG, der in der Zwischenzeit wegen der Mängel des Programms aufgelöst wurde, geltend und bringt entsprechende Noven ein. Die Informatik AG beruft sich auf die örtliche und sachliche Unzuständigkeit des Gerichts sowie auf die Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung des Kaufpreises. Im Übrigen bringt sie eine CD mit dem Programm und die Verrechnung mit einer Gegenforderung ein.

Wie soll/kann das Gericht vorgehen?

Parteilehre

Der Erblasser Heinz Müller hinterlässt seine Frau Marta Müller sowie die gemeinsamen Kinder Thomas, Anna und die noch minderjährige Tina. Der Nachlass setzt sich im Todeszeitpunkt gemäss den Berechnungen der Erben folgendermassen zusammen:

<i>Aktiven (Bruttovermögen)</i>	<i>Passiven (Schulden)</i>
<ul style="list-style-type: none">- Elternhaus (CHF 750'000)- Diverse Kunstgemälde (CHF 200'000)- Bankguthaben (CHF 50'000)	<ul style="list-style-type: none">- Hypothekarschuld (CHF 450'000)- Renovationsforderung der Bau AG (CHF 50'000)

I.

Vor ca. einem halben Jahr soll Heinz Müller gemäss Aussagen seiner Ehefrau sein wertvollstes Gemälde (Schätzwert: CHF 40'000) zwecks Restauration der dafür spezialisierten Kollektivgesellschaft Max Schweizer & Co. übergeben haben. Ein schriftlicher Vertrag existiere aber nicht. Max Schweizer bestreitet, je ein Gemälde vom Erblasser erhalten zu haben. Marta Müller erhebt deshalb sowohl in ihrem eigenen Namen als auch in demjenigen ihrer Tochter Tina zusammen mit ihrem Sohn Thomas gegenüber der Kollektivgesellschaft Max Schweizer & Co. eine Leistungsklage auf Herausgabe des Bildes. Anna wollte hingegen nicht als Klägerin auftreten. Sie ist froh, wenn ihre Mutter und ihr Bruder dies erledigen. In der Folge erteilt die Schlichtungsbehörde mangels Einigung die Klagebewilligung. Die Kläger reichen die Klage daraufhin beim zuständigen Gericht ein.

Frage 1

Sind alle am Verfahren Beteiligten partei- und prozessfähig?

Frage 2

Wie hätte die Schlichtungsbehörde bzw. wie hat nun das Gericht in materieller Hinsicht mit der Klage zu verfahren?

(Für die nachfolgenden Ausführungen ist davon auszugehen, dass auch Anna als Klägerin auftritt.)

Kurz, nachdem der erste Schriftenwechsel stattgefunden hat, entdeckt Thomas im E-Mail Account seines verstorbenen Vaters eine kürzlich versandte Mail des Kollektivgesellschafters Max Schweizer, in welcher dieser gegenüber Heinz Müller mitteilt, dass die Restauration leider noch eine Woche mehr in Anspruch nehmen werde, als dies ursprünglich geplant gewesen sei. In der kurz danach einberufenen Instruktionsverhandlung legen die Erben zum Beweis ihrer Behauptungen diese Urkunde dem Gericht vor. Daraufhin mag sich auch Max Schweizer wieder an das Bild erinnern. Leider habe er das Gemälde aber kürzlich (3 Tage vor Einreichung des Schlichtungsgesuches durch die Kläger) für CHF 70'000 an einen Kunden verkauft und eine Woche später diesem ausgehändigt. Deshalb hätten die Kläger das Verfah-

ren gegen den Käufer weiterzuführen. Sofern dieser aber nicht in den Prozess eintreten wolle, müsse das Gericht die Herausgabeklage abweisen.

Frage 3

Wie sind die Aussagen von Max Schweizer aus rechtlicher Sicht zu beurteilen?

II.

Die Bau AG hat vor dem Tod des Erblassers an dessen Haus eine umfassende Renovation durchgeführt. Die Rechnung hierfür beläuft sich auf CHF 50'000. Thomas, Architekturstudent im 5. Semester, hat die ausgeführten Arbeiten im Auftrage seines Vaters analysiert und als grob mangelhaft eingestuft. Heinz Müller hat deshalb vor seinem Ableben gegenüber der Bau AG mehrmals erklärt, dass er die Rechnung erst dann begleichen werde, wenn die Bauarbeiten der vertraglich geschuldeten Leistung entsprechen. Nun erhebt die Bau AG gegen die vermögende Anna eine Leistungsklage mit dem Begehren, dass diese zu verpflichten sei, der Klägerin CHF 50'000 zu bezahlen.

Frage 4

Ist Anna als einzelne Beklagte überhaupt passivlegitimiert?

Zu Beginn der Hauptverhandlung verkündet der neu hinzugetretene Vertreter von Anna in deren Namen den übrigen Erben mit eingeschriebenem Brief den Streit. Er erklärt Anna, dass sie so nicht zu befürchten habe, im Falle eines negativen Prozessausganges im Endergebnis die gesamte Schuld selber tragen zu müssen. Daraufhin tritt Thomas dem Prozess als Nebenpartei bei. Er möchte dem Gericht unter Zuhilfenahme seiner erworbenen Studienkenntnisse genau aufzeigen, weshalb die Renovationsarbeiten seiner Ansicht nach wertlos sind. Bereits zu Lebzeiten seines Vaters hat er alle Mängel schriftlich und fotografisch genau dokumentiert. Das Gericht weist Thomas jedoch darauf hin, dass es sich hierbei um unechte Noven handle, die in diesem Stadium des Verfahrens nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Frage 5

Hat Anna tatsächlich nicht zu befürchten, im Endergebnis die gesamte Schuld selber zu tragen?

Rechtsmittel, Kostenrecht

X kauft bei der Y AG (mit Sitz in Zürich) eine sehr teure Armbanduhr im Wert von CHF 34'000.-. Mit deren Qualität ist X allerdings nicht zufrieden, weshalb er unmittelbar rügt, die Uhr sei nicht so gut angefertigt, wie man es für einen solchen Kaufpreis erwarten könne. X will sein Geld zurück gegen Rückgabe der Uhr. Da die Y AG mit diesem Vorgehen nicht einverstanden ist, klagt X schliesslich gegen die Y AG auf Rückerstattung des Kaufpreises.

Kurz nach Beginn des Prozesses ergibt sich, dass mehrere Betreibungen gegen X im Gang sind. Die Y AG stellt daher einen Antrag auf Sicherstellung der Parteientschädigung, der allerdings abgelehnt wird.

Frage 1: Welches Gericht ist in erster Instanz örtlich und sachlich zuständig?

Frage 2: Was kann die Y AG gegen die Ablehnung des Antrags um Sicherheit für die Parteientschädigung unternehmen und mit welcher Aussicht auf Erfolg (es ist der gesamte Instanzenzug zu prüfen)?

Am Ende des Verfahrens entscheidet das Gericht zu Ungunsten der Y AG und auferlegt dieser sämtliche Prozesskosten in der Höhe von CHF 10'000.-.

Frage 3: Welches Rechtsmittel kann die Y AG gegen die Kostenverteilung im Endentscheid erheben (es ist nur der kantonale Instanzenzug zu beurteilen)?